

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen  
**Band:** 45 (1974)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Der Ausbau des Sozialstaates  
**Autor:** E.D.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806624>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wirkliche Kooperation in einem Betrieb ist nur möglich, wenn die Zielsetzung oder die Aufgabe, gegenüber welcher alle zusammen in Gehorsam zusammenarbeiten sollten, auch gemeinsam bestimmt wird.

Dabei wird das Wort Jesu wahr: «Wer unter euch der Grösste sein will, der sei aller Diener». A. Trüb

Anschrift des Verfassers:  
Pfarrer Dr. A. Trüb, Institut Kirche und Industrie  
CH - 8032 Zürich

Aus den *Gruppengesprächen* wurden den Referenten konkrete Fragen gestellt. Nachfolgend eine Auswahl davon und deren Beantwortung in gekürzter Form.

*Frage:* Es gibt eine Reihe von Bedenken und Gefahren, zum Beispiel nicht alle Arbeitnehmer wollen Mitbestimmung; egoistische statt übergeordnete Interessen; ideologische Tendenzen durch Gewerkschaftsfunktionäre usw. Darf man, trotz dieser und anderer Bedenken, in der Mitbestimmung über den gegenwärtigen Stand hinaus weitermachen?

*Graf:* Natürlich gibt es noch viele Schwierigkeiten. Aber einmal muss man anfangen. Schwierigkeiten dürfen uns nicht abhalten. Auf's Ganze sehe ich auch nicht so schwarz.

*Trüb:* Sicher gibt es noch viele Probleme (zum Beispiel Grenze zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; Einflussnahme anderer Verbände: KV, VSA usw.). Sie müssen aber gelöst werden.

Ideologie wird meistens nur links geprägt verstanden. Es gibt diese aber ebenso von rechts. Begriffe, wie soziale Marktwirtschaft, Handels- und Gewerbefreiheit, stecken voll von Ideologie (vergl. auch Antwort zur nächsten Frage).

*Frage:* Wie kann das von Pfr. Trüb vorgelegte Schema funktionieren, wenn bei den Beteiligten kein christlicher Hintergrund vorhanden ist?

*Trüb:* Ich schliesse die Grundsatzfrage mit ein: Mitbestimmung ja oder nein. Wir wissen, dass das wirtschaftliche Wachstum gewisse Grenzen erreicht hat. Wir werden den Gürtel enger schnallen müssen (Rohstoffe werden knapper und teurer). Gelingt es uns nicht, die Menschen zu einem andern Leben zu motivieren, auch in der Arbeit, wird es soziale Unruhen ohne Ende geben. Man kann ein schwarzes Zukunftsbild zeichnen. Deshalb ist die Mitbestimmung eine absolute Notwendigkeit, denn anders werden wir die Arbeiter nicht zum Mitmachen motivieren können.

Wenn man auf der Skizze Gehorsam (das einen christlichen Klang hat) durch Motivation ersetzt, dann ist das Ganze modern.

*Suter:* Wir werden künftig neue Solidaritätsformen brauchen. Es können auch falsche und gefährliche entstehen. Es wäre wichtig, dass wir ein gutes Modell anbieten können.

*Frage:* Wie sieht Mitbestimmung in Kinderheim, bei Jugendlichen und in der Familie aus?

*Haller:* Es gibt kein festes Rezept. Je nach Alter und Intelligenz der Kinder muss man einen andern Stil suchen. Grundsätzlich würde ich die Kinder genauso ernst nehmen wie zum Beispiel die Hausmutter und ihre Anliegen entsprechend prüfen.

\*

## Der Ausbau des Sozialstaates

### Zweite Runde für die AHV-Säule — Schwerer Entscheid für den Bundesrat — Gewichtige Steuerausfälle für Bund, Kantone und Gemeinden

SFP. - Dass der Bundesrat sich entschlossen hat, die Grundsätze für ein Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in eine zweite Vernehmlassung bei den Kantonen, den Parteien und interessierten Organisationen zu schicken, bringt recht deutlich zum Ausdruck, wie gross die Schwierigkeiten sind, die mit der Verwirklichung der «Zweiten Säule» auftreten, und welche eminente Bedeutung die Landesregierung der Ausführung des in der Bundesverfassung seit dem 3. Dezember 1972 verankerten Prinzips der beruflichen Vorsorge für alte und kranke Tage beimisst. Es ist ungewöhnlich, dass der ganze Apparat des Vernehmlassungsprozesses für die gleiche Materie ein zweites Mal in Gang gesetzt wird. Wenn sich der Bundesrat doch dazu entschloss, so hatte er zweifelsohne seine guten Gründe. Nachdem der Souverän am 3. Dezember 1972 dem «Dreisäulensystem» zugestimmt hatte, wurde ein Ausschuss der AHV-Kommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz beauftragt. Seine Abfassung nahm sehr viel Zeit in Anspruch, und die Kommission sah sich vor ausserordentlich schwierige Probleme gestellt, die einer Lösung entgegengeführt werden mussten. Der als Resultat der Experten-Beratungen vorliegende Entwurf ist verwaltungsintern noch nicht bereinigt, und entsprechend liegt auch keine Stellungnahme des Bundesrates vor. Immerhin lässt der Text der Kommission erkennen, dass es um einen mühsam ausgehandelten Kompromiss geht. Dass jene Kreise, die sich der finanziellen Vorsorge für das Alter verschrieben haben, vorab die Versicherungsgesellschaften, aber auch die Banken, die sich bereits seit etlicher Zeit ernsthaft mit der praktischen Realisierung dieses Vorsorgezweiges befassen, nun nochmals Gelegenheit erhalten sollen, sich zu äussern, ist sicher richtig und wertvoll. Wiederholt geriet in letzter Zeit die «Zweite Säule» wegen der starken Inflationsrate (Kapitaldeckungsverfahren) in das Schussfeld der Kritik. Was in den Grundzügen so überzeugend gewirkt hatte, war offenbar gar nicht so einfach zu einem funktionsfähigen System auszuarbeiten. Allem nach bestehen auch jetzt noch Differenzen, die es zu klären gilt. Um eine optimale Lösung zu erzielen sah sich der Bundesrat veranlasst, noch einmal ein dreimonatiges Vernehmlassungsverfahren in Gang zu setzen.

Das Grundkonzept der «Zweiten Säule» der Alterssicherung durch betriebliche und berufliche Vorsorge besteht darin, dass sie über die Existenzsicherung durch die staatliche AHV hinaus die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung sichern soll. Renten der beruflichen Vorsorge werden vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an als laufende Renten der Preisentwicklung angepasst. Die Kosten dieser Indexierung überbindet der Entwurf einem gesamtschweizerischen Pool, der zu diesem Zweck nach dem Rentenwert-Umlageverfahren Sonderbeiträge erhebt. Hauptträger der beruflichen Vorsorge sind die anerkannten Vorsorgeeinrichtungen, die paritätisch verwaltet sein müssen und Gewähr für finanzielle Sicherheit zu bieten haben.

Die Finanzierung, das heikelste Problem, das zu konzipieren war, soll durch Beiträge der Versicherten erfolgen, und zwar je nach Altersstufe von 8 bis 20 Prozent (im Mittel 14 Prozent), die zur Hälfte vom Arbeitgeber zu leisten sind. Schliesslich gewährt das neue Gesetz den Arbeitnehmern volle Freizügigkeit bei Stellenwechsel hinsichtlich Pensionskassen und Ansprüchen. Öffentliche Mittel sind für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge keine vorgesehen. Sie soll selbsttragend sein.

Mit dem neuen Pensionskassen-Gesetz sollen die drei Versicherungsfälle Alter, Tod (Witwen und Waisen) sowie Invalidität für jeden Arbeitnehmer obligatorisch und für Selbständigerwerbende freiwillig gedeckt werden. Die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität beginnt mit dem 18. Altersjahr, diejenige für die Altersrenten mit dem 25. Altersjahr.

Die Altersrente der «Zweiten Säule» beträgt 40 Prozent des durchschnittlichen koordinierten Lohnes (Differenz zwischen 12 000 und 36 000 Franken) der letzten drei Jahre. Zusammen mit den Leistungen von AHV/IV führt dies zu einem Einkommen von etwa 60 Prozent des früheren Bruttolohnes für Alleinstehende und von rund 80 Prozent des Bruttolohnes (90 Prozent des Nettolohnes) für Verheiratete. Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend festgesetzt. Andererseits enthält der Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz Bestimmungen gegen eine allfällige Ueberversicherung. Eine solche liegt vor, wenn der Bezüger Leistungen erhält, die mehr als 90 Prozent des entgangenen Bruttolohnes ausmachen.

Der Gesetzesentwurf enthält noch viele andere grundsätzliche Bestimmungen, so über die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Vorsorgeeinrichtung und über deren Organisation und Verwaltung, über die Pflichten des Arbeitgebers, die behördliche Aufsicht, die Vermögenslage und anderes mehr.

Von besonderem Interesse ist zweifelsohne die steuerliche Behandlung der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Sie soll so geregelt werden, dass die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge gleich wie die Beiträge an die AHV/IV und Erwerbsersatzordnung voll vom steuerbaren Ertrag der Firma beziehungsweise des einzelnen Arbeitnehmers abgezogen werden können. Hingegen sollen die Renten mit ihrem vollen Betrag dem steuerbaren Einkommen des Rentenberechtigten zugerechnet werden. Es ist speziell die in Aussicht genommene Steuerfreiheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die «Zweite Säule», die wegen ihrer finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden noch einer gründlichen Abklärung bedarf. Man schätzt einen Minderertrag allein für den Bund von mehreren hundert Millionen Franken. Auch nur annähernd genaue Zahlen sind noch nicht ermittelt worden. Es wird jetzt nachträglich zu ermitteln sein, wie stark der Fiskus betroffen wird, wenn die Pensionskassenbeiträge in der Steuerrechnung tatsächlich abgezogen werden dürfen, wie dies jetzt vorgesehen ist.

Wenn es in dieser zweiten Vernehmlassungsrunde in der Tat noch darum geht, bedeutungsvolle Pensionskassen-Probleme zu überprüfen, so sollte es doch möglich sein, dass die «Zweite Säule» auf das Jahr 1976 verwirklicht werden kann.

E. D.

## Veranstaltungen

### VSA-Kurs für Altersheimleitung

12.—14. November 1974 in Biel  
Programm siehe Fachblatt 9/74  
Anmeldungen an Sekretariat VSA, Wiesenstr. 2,  
8008 Zürich

### Kurs für Pädagogische Rhythmik

14.—18. Oktober 1974  
Kinderpflegeheim Scalottas, Scharans  
Ferris und Jennet Robins, Uerikon  
Anmeldung im Heim.

### Paulus-Akademie Zürich

Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich  
Tagung vom Freitag, 18. Oktober 1974:  
«Gesetze seelischer Entwicklung und ihre Störbarkeit.»  
Referentin: Frau Dr. Christa Meves, Psychotherapeutin, Uelzen BRD.  
Wie entstehen bestimmte Charakterstrukturen durch eine einseitige Erziehung?  
1. Teil: Der Einsiedlertyp und der Hingabetyp.  
2. Teil: Der Ordnungstyp und der Darstellungstyp.  
Wie weit lassen sich solche Charakterhaltungen im Erwachsenenalter noch revidieren?

### Freizeitgestaltung mit Geistigbehinderten

12./13. Oktober  
Priesterseminar St. Beat, Adlingenswilerstrasse 15,  
6006 Luzern.  
Kursleitung Stephanie Hegi, Löwenstrasse 5, 6004  
Luzern.

### Kind und Fernsehen

2./3. November, Aula Kantonsschule Rämibühl,  
Zürich.  
Arbeitsgemeinschaft Jugend und Massenmedien  
AJM, Seehofstrasse 15, 8022 Zürich.

### Individualpsychologischer Berater

Schweiz. Gesellschaft für Individualpsychologie  
Berufsbegleitende Ausbildung in 6 Semestern  
Beginn 22. 10. 1974 in Zürich  
Anmeldung an Sekretariat SGIP, Selnastr. 15,  
8002 Zürich

### Schweiz. Verein Fachkräfte für Körperbehinderte

Weiterbildungstagung 15./16. November 1974  
Frau Dr. Grotlo, Winterthur, R. Lüthi,  
Münchenbuchsee, M. Somazzi, Biel  
Evang. Heimstätte, Leuenberg, Hölstein BL  
Anmeldung:  
Sekretariat SAIH, Postfach 129, 8032 Zürich

### Ungezieferbekämpfung

Schweiz. Gesellschaft für Lebensmittelhygiene  
Arbeitstagung 8. November 1974 in Rüslikon  
Anmeldung an Sekretariat SGLH, Postfach 230,  
8035 Zürich